

Prof. Dr. Alexander Trunk

SS 2020

Vorlesung: Internationales Privatrecht I

5.5.2020 **Sonderaspekte der Anknüpfungsmethodik (II): Vorfragen. Rück- und Weiterverweisung. Vorrang Einzelstatut vor Gesamtstatut.**

I. Qualifikation: dazu s. letzte Vorlesungseinheit

II. Vorfragen

1. Einführung

Was ist eine „Vorfrage“?

Der Tatbestand einer Norm (Kollisionsnorm oder Sachnorm) kann rechtliche Begriffe enthalten, für die nach IPR eigenständige Kollisionsnormen besteht. Ob in einem zu beurteilenden Fall die Voraussetzungen dieses Begriffs (z.B. „Ehe“ in einer Norm über den Ehegattenunterhalt) vorliegen, ist eine „Vorfrage“ für die Hauptnorm. Um diese Vorfrage zu beantworten, kommen verschiedene methodische Ansätze in Betracht:

- Der betreffende Begriff kann eigenständig, ohne Rückgriff auf eine bestimmte Rechtsordnung, ausgelegt werden. Diesen Ansatz verwendet gelegentlich der EuGH im Rahmen der Anwendung von EU-Recht: sog. **autonome Auslegung** von EU-Recht. Er kommt auch gelegentlich in völkerrechtlichen Verträgen vor.
- Ein anderer Ansatz besteht darin, den Begriff **nach einem nationalen Recht** auszulegen. Dafür muss zunächst das anwendbare Recht bestimmt werden (sog. **kollisionsrechtliche Anknüpfung der Vorfrage**), und das danach anwendbare Sachrecht entscheidet, ob die Voraussetzungen des betr. Begriffs (z.B. wirksame Ehe) vorliegen.

Unterscheide Vorfrage von „**Auslandstatbeständen**“ ohne besondere Kollisionsnorm, z.B. notarielle Beurkundung: sog. **Substitution** bei funktioneller Vergleichbarkeit.

2. Terminologie (teilweise differenziert): Unterscheidung zw. „Erstfrage“ (auf IPR-Ebene, auch koll-r Vorfrage) und Vorfrage im Rahmen einer mat-r Norm des deutschen oder eines ausländischen Rechts.

3. Kollisionsrechtliche Beantwortung der Vorfragen:

Die Methodik zur Beantwortung Vorfragen in Sachverhalten mit Auslandsbezug ist im EGBGB nicht ausdrücklich geregelt.

Ausdrücklich ist die Vorfragethematik in Art.1 Rom III-VO (EU-VO über das anwendbare Ehescheidungsrecht) angesprochen:

Rom III-VO

Artikel 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Ehescheidung und die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes in Fällen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die folgenden Regelungsgegenstände, **auch wenn diese sich nur als Vorfragen** im Zusammenhang mit einem Verfahren betreffend die Ehescheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes **stellen:**

- a) die Rechts- und Handlungsfähigkeit natürlicher Personen
- b) das Bestehen, die Gültigkeit oder die Anerkennung einer Ehe

...

Art.1 II trifft aber nur eine Teilaussage: Ausschluss der unmittelbaren Bestimmung der Vorfrage nach dem durch die Rom III-VO bestimmten SachR. Im übrigen ist offengelassen, wie die Vorfrage zu beantworten sein soll: In Betracht kommen eine autonome Auslegung ohne Rückgriff auf IPR oder eine kollisionsrechtliche Anknüpfung anderer Art als in Art.1 II angesprochen, z.B. nach dem IPR des Forums.

Ähnlich EU-EhegüterVO 2016

Präambel (21) Diese Verordnung sollte **nicht für andere Vorfragen** wie das Bestehen, die Gültigkeit oder die Anerkennung einer Ehe gelten, **die weiterhin dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer Vorschriften des Internationalen Privatrechts,** unterliegen.

Art.1 Anwendungsbereich

- (2) Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind
- (b) das Bestehen, die Gültigkeit oder die Anerkennung einer Ehe;

a) Grundsatz: Selbstständige Anknüpfung

aa) Nach in Deutschland herrschender Praxis und Lehre werden Vorfragen im Wege einer **kollisionsrechtlichen Anknüpfung** bestellt (nicht durch autonome Auslegung im Kontext jeweiliger Vorschriften). Dafür spricht insbesondere, dass der Begriff der Vorfrage (z.B. Ehe) in verschiedenen Zusammenhängen gleich bestimmt wird, bzw. in Fällen mit Auslandsbezug nach dem gleichen Recht bestimmt wird. Gedanke der Einheit der Rechtsordnung.

bb) Zweiter Schritt: Vorfragen werden nach in Deutschland h.M. und Praxis grds. „**selbstständig**“ angeknüpft, d.h. das anwendbare R bestimmt sich bei einer vom deutschen Recht ausgehenden Prüfung **nach dem deutschen (bzw. europäischen) IPR.**

Grund: innerstaatlicher Entscheidungseinklang (rechtspol. Wertung: eine bestimmte koll-r Frage soll innerhalb von D kollisionsrechtlich immer gleich angeknüpft werden, auch wenn sie sich in verschiedenen Zusammenhängen nur als Vorfrage stellt).

b) Ausnahme 1: Unselbstständige Anknüpfung

Als sog. **unselbstständige** Anknüpfung wird im IPR die Beantwortung von Vorfragen nach dem IPR der Rechtsordnung bezeichnet, in der die Vorfrage auftritt. Würde die Vorfrage z.B. in einer Rechtsordnung auftreten, auf die das deutsche IPR verweist (z.B. französisches Recht – IPR oder Sachrecht), so wäre für die Beantwortung der Vorfrage zunächst das IPR der betreffenden Rechtsordnung (z.B. Frankreich) zu befragen. Dieses kann kollisionsrechtlich ein anderes Recht zur Anwendung berufen als das deutsche IPR.

Dafür lässt sich als r-polit. Wertung anführen: unselbstständ. Anknüpfung fördert den sog. internationalen Entscheidungseinklang, denn die koll-r Vorfrage wird genauso angeknüpft wie Gerichte im Staat der *lex causae* dies sehen würden.

In Dt wird dieser Ansatz nach hM **grds. nicht** eingesetzt, da der innerstaatliche Entscheidungseinklang grds. als wichtiger angesehen wird als der internationale Entscheidungseinklang, zumal dieser auch bei unselbstständiger Anknüpfung nur speziell für eine bestimmte Entscheidungslage vorliegt.

Aber:

aa) Unselbstständige Anknüpfung wird nach hM im **internationalen NamensR** bei Vorfragen der Abstammung bejaht, um den Namen in verschiedenen Kontexten einheitlich zu bestimmen.

bb) Bei Erwerb einer (ausländ.) Staatsangehörigkeit werden Vorfragen grds. unselbstständig angeknüpft, um die Staatsangehörigkeit der Sicht des betr. Staates zu überlassen.

Darüber hinaus wird hier z.T. auf eigene kollisionsrechtliche Prüfung vollständig verzichtet, stattdessen unmittelbare Bestimmung eines TB nach *lex causae* des Staates der betr. Staatsangehörigkeit: so für das dt StA-Recht betr. Adoption, aber Substitution bejaht bei „Volladoptionen“.

cc) Bei dem durch Koll-Normen in **völker-r Abkommen berufenem R** erfolgt nach wohl hM grds. eine **unselbstständige** Anknüpfung, um eine **einheitliche Anwendung** des Abkommens zu erleichtern (aber str., weil dies zu einer indirekten Erweiterung des Anwendungsbereichs dieser Abkommen bzw. des EU-Rechts führt).

Alternativ ist auch eine **autonome Auslegung** der Vorfrage für das betr. völkerrechtliche Abkommen denkbar, kommt aber eher selten in Betracht, weil dadurch der Anwendungsbereich des Abkommens ohne klare Legitimation durch die Vertragsstaaten erweitert würde. Kann aber in Einzelfällen sinnvoll sein.

c) Ausnahme 2: autonome Auslegung

aa) Bei der Anwendung von **EU-Recht bevorzugt der EuGH grds. eine autonome Auslegung im Rahmen der jeweiligen EU-Regelung, d.h. unter Verzicht auf eine kollisionsrechtliche Prüfung**. Als Voraussetzung wird aber idR angesehen, dass die betreffende EU-Vorschrift (oder anderes EU-Recht) es erlauben, den Inhalt des betr. Begriffs autonom zu definieren. Der EuGH zieht diese Grenzen aber z.T. sehr weit und definiert Begriffe (wie z.B. „Vertrag“) für die Zwecke einzelner EU-Vorschriften, obwohl sie im EU-Recht nicht oder jedenfalls nicht ausdrücklich und einheitlich bestimmt sind. Dadurch wird mittelbar eine europäische Rechtsvereinheitlichung auf Sachrechtsebene ohne eine entsprechende ausdrückliche Regelung im EU-Sekundärrecht durchgeführt. Zugleich besteht das Risiko von unterschiedlichen Auslegungen desselben Begriffs (z.B. Verbraucher) in verschiedenen EU-Vorschriften.

bb) Erscheint eine autonome Auslegung nicht möglich, erfolgt nach wohl hM im EU-Recht grds. subsidiär eine **unselbstständige** Anknüpfung, um **einheitliche Anwendung** des Abkommens bzw. des EU-Rechts zu erleichtern. Dagegen wird aber eingewandt, dass dies zu einer faktischen Erweiterung des Anwendungsbereichs des EU-Rechts führt.

Eine solche unselbstständ. Anknüpfung wird ausgeschlossen durch Sonderbestimmungen wie den oben bereits genannten **Art.1 II Rom III-VO (Ehescheidung)** [„Diese VO gilt nicht für die folgenden Regelungsgegenstände, auch wenn diese sich nur als Vorfragen im Zusammenhang mit einem Verfahren betreffend die Ehescheidung ... stellen:

- a) die Rechts- und Handlungsfähigkeit natürlicher Personen,
- b) das Bestehen, die Gültigkeit oder die Anerkennung einer Ehe, ...“

Aber Art.1 II Rom II-VO könnte auch so verstanden werden, dass nur ausgeschlossen sein soll, die Antwort auf die Vorfrage unmittelbar der in der VO für die Hauptfrage bestimmten Rechtsordnung zu entnehmen, dann wäre eine unselbstständige Anknüpfung der Vorfragen zulässig (str.).

Die Gegenansicht zu oben bb) spricht sich auch für das EU-Recht grds. für eine selbstständ. Anknüpfung aus (wenn eine autonome Auslegung nicht möglich ist).

d) Ausnahme 3?

Denkbar wäre es auch, die Vorfrage jeweils nach dem dem jeweiligem SachR der lex causae zu beantworten, d.h. ohne eigenständige, wertungsmäßig begründete „autonome“ Auslegung, aber auch ohne gesonderte IPR-Prüfung. Dieser Ansatz wird grds. abgelehnt, weil dadurch weder innerstaatlicher noch internationaler Entscheidungseinklang zu erzielen ist.

III. Rück- und Weiterverweisung

1. Allgemeines

Ein ganz wesentlicher Aspekt einer kollisionsrechtlichen Prüfung, den man nie vergessen darf, ist die Frage der sog. Rück- oder Weiterverweisung (frz. renvoi).

a) Begriff

Rückverweisung = Instrument des IPR, nach dem die kollisionsrechtliche Verweisung auch die IPR-Vorschriften des verwiesenen Staates umfasst (sog. Gesamtverweisung), so dass auf die erste kollisionsrechtliche Prüfung (mindestens) eine weitere Prüfung folgen muss.

Erläuterung: Verweist die (z.B.) deutsche Kollisionsnorm auf ein ausländisches Recht, ist damit das anwendbare Recht noch nicht abschließend bestimmt. Vielmehr ist vorher noch zu prüfen, ob das durch die Kollisionsnorm (primär) berufene ausländische Recht den Sachverhalt nach den Regeln seines IPR dem deutschen Recht (aus deutscher Sicht: Rückverweisung) oder einer dritten Rechtsordnung (aus deutscher Sicht: Weiterverweisung) unterstellt. *Wenn aus der Sicht des ersten IPR eine Rück- oder Weiterverweisung beachtlich ist,* folgt das erste IPR der vom ausländischen IPR ausgesprochenen Rück- oder Weiterverweisung. So grds. das deutsche autonome Recht in Art.4 I EGBGB.

Grund: Internationaler Entscheidungseinklang. Ein konkreter Streitfall soll, wo auch immer die Klage ggf. erhoben wird, nach dem gleichen Recht entschieden werden.

b) Klassischer Fall: arrêt Forgo der französ. Cour de cassation (1878):

Bay. Staatsbürger (vor 1871) mit langjährigem Aufenthalt in F. dort verstorben. Um Nachlass streiten sich Angehörige aus einer Seitenlinie seiner nichtehelichen Mutter (wären nach bay. Recht erbberechtigt) und der frz. Fiskus (nach frz. Recht erbberechtigt).

Frz. IPR (Wohnsitzanknüpfung/domicile) verweist auf bay. Recht, da aus frz. Sicht kein frz. domicile vorlag (damals war dieses an das Vorliegen einer Daueraufenthaltsgenehmigung geknüpft). Damaliges bay. IPR knüpfte Erbstatut ebf. an Wohnsitz, bestimmte ihn aber nach tatsächlichen Gegebenheiten, so dass aus bay. Sicht Wohnsitz in F lag. C.cass. akzeptierte diese Rückverweisung und wandte frz. Recht an = Akzeptanz der Rückverweisung, frz. Staat erbe.

Warum? Favorisierung des „eigenen“ Rechts (besser? Praktikabilität?), möglw. auch des Ergebnisses.

Trägt dieser Gedanke auch das dt. IPR (Art.4 I EGBGB). Nicht primär, da auch Weiterverweisung akzeptiert wird (warum? Internationaler Entscheidungseinklang). Aber teilweise vielleicht ja, weil Rückverweisung im dt R „abgebrochen“ wird.

2. Rechtsquellen

a) EGBGB

Die wichtigste Regelung der Rück- bzw. Weiterverweisung ist im autonomen dt IPR **Art.4 I EGBGB**.

Ergänzend insbes.:

- Art.4 II EGBGB (Renvoi und Rechtswahl). S. demgegenüber Art.3 a EGBGB („Sachnormverweisung“).

b) EU-Recht

Die Position des **IPR der EU** zur Thematik der Rück- bzw. Weiterverweisung weicht vom dt. autonomen Recht grundlegend ab:

aa) Art.20 Rom I-VO, Art.24 Rom II-VO, Art.11 Rom III-VO etc.: Rück- und Weiterverweisung “ausgeschlossen”. Ebso. Art.12 HaagerUH-Protokoll 2007.

Rom I-VO (Internationales Schuldvertragsrecht)

Artikel 20 Ausschluss der Rück- und Weiterverweisung

Unter dem nach dieser Verordnung anzuwendenden Recht eines Staates sind die in diesem Staat geltenden Rechtsnormen unter Ausschluss derjenigen des Internationalen Privatrechts zu verstehen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

bb) Ähnlich wie Art.4 I, II EGBGB dagegen Art.34 Rom IV-VO (Int. ErBR)!

Rom IV-VO (Internationales Erbrecht)

Artikel 34 Rück- und Weiterverweisung

(1) Unter dem nach dieser Verordnung anzuwendenden Recht eines Drittstaats sind die in diesem Staat geltenden Rechtsvorschriften einschließlich derjenigen seines Internationalen Privatrechts zu verstehen, soweit diese zurück- oder weiterverweisen auf:

- a) das Recht eines Mitgliedstaats oder
- b) das Recht eines anderen Drittstaats, der sein eigenes Recht anwenden würde.

(2) Rück- und Weiterverweisungen durch die in Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22, Artikel 27, Artikel 28 Buchstabe b und Artikel 30 genannten Rechtsordnungen sind nicht zu beachten.

Ergebnis: Nach dem IPR der EU ist ein Renvoi grds. nicht beachtlich. Einzelne Ausnahmen wie Art.34 Rom IV-VO.

c) Die Regelungen über die Rückverweisung könne unterschiedlich ausgestaltet sein, z.B. Zulassung oder Nichtzulassung Weiterverweisung. Häufig (aber nicht logisch zwingend: „Pingpong“) ist insbes. Abbruch der Rückverweisung, wenn ausländ. IPR zum Recht des Ausgangsstaates zurückführt (so Art.4 I 2 EGBGB).

S.a. Art.14 schweiz. IPRG (bitte im Internet suchen!).

3. Vertiefung der Begriffe

a) Rückverweisung – Weiterverweisung

- Rückverweisung: das ausländische IPR „verweist auf das Ausgangsrecht zurück“.
- Weiterverweisung: das ausländische IPR „verweist auf das Recht eines Drittstaates“.

Beispiel: Aus dt Sicht findet auf einen Vorgang chinesisches Recht Anwendung. Nach chinesischem IPR soll dieser Vorgang nach dt. Recht beurteilt werden. Gem. Art.4 I EGBGB ist eine solche „Rückverweisung“ durch das chines. Recht grundsätzlich beachtlich. Damit hätten dt. Gerichte auf den Sachverhalt im Ergebnis deutsches Recht anzuwenden („Annahme der Rückverweisung“). Würde das chines. IPR den Sachverhalt dagegen ebenfalls dem chinesischem Recht unterstellt, wäre das aus dt. Sicht ebenfalls akzeptabel, d.h. dt. Gerichte hätten dann chinesisches Sachrecht anzuwenden. Man spricht in diesem Fall davon, dass das chines. IPR die Verweisung durch das dt. IPR „annimmt“.

b) Gesamt(norm/rechts)verweisung – Sachnormverweisung (z.B. „innerstaatliche“ Vorschriften): Art.3a I EGBGB

- Gesamtnormverweisung: man spricht von einer Gesamtverweisung, wenn die IPR-Vorschrift eine Rück- oder Weiterverweisung zulässt (Art.4 I EGBGB geht grds. von dieser Regel aus)
- Sachnormverweisung: man spricht von einer Sachnormverweisung, wenn die IPR-Vorschrift eine Rück- oder Weiterverweisung nicht zulässt (s. Art.3a EGBGB; so z.B. Art.4 II EGBGB).

4. Rechtspolitischer Sinn des renvoi und seine Verwirklichung

a) Grundlegender Wertungsgedanke ist das Bemühen um internationalen Entscheidungseinklang

- Aber dieser kommt nur zustande, wenn ein Staat den renvoi akzeptiert, der andere nicht.
- Als Abhilfe von diesem Dilemma wurde von engl. Gerichten die foreign court theory entwickelt („engl. Gerichte wenden das Recht an, das von den Staaten des primär berufenen Rechts angewandt würde): aber hilft logisch nicht, wenn beide Seiten diesem Ansatz folgen.

b) Praktikabilität – eigenes Recht („Heimwärtsstreben“): der Sache nach eine Abstandnahme von der rechtspolit. Grundwertung des int. Entscheidungseinklangs.

- Da das Institut des Renvoi in vielen Fällen nicht zu einem Entscheidungseinklang führt, ist es nachvollziehbar, dass viele Staaten den Renvoi nicht oder nur in engen Grenzen zulassen. Dafür spricht auch, dass über den Renvoi die kollisions-r Wertungen, den den IPR-Normen eines Staates oder des VölkerR oder der EU zugrundeliegen und die dazu dienen, die engst verbundene Rechtsordnung zu bestimmen, überspielt werden. Andererseits führt auch der völlige Ausschluss eines Renvoi nicht immer zu koll-r überzeugenden Ergebnissen. Im Ergebnis bestehen daher heute zu diesem Themenfeld unterschiedliche, differenzierende Regelungen, ohne dass eine davon klar vorzugswürdig erscheint. → Raum für Forschung!

5. Einzelaspekte des Art.4 I EGBGB bzw. des EU-IPR

a) Fälle einer grds. Gesamtverweisung: nicht bei Sachnormverweisungen: s.a. Art.3 a EGBGB.

Beispiele Art.4 II, Art.20 Rom I-VO, Art.24 Rom II-VO (z.B. „innerstaatliche“ Rechtsvorschriften). Häufig bei einheitlichen Kollisionsnormen in Staatsverträgen.

b) Kein Renvoi, wenn er „dem Sinn der Verweisung widerspricht“ (4 I 1 EGBGB)

- So nach hM bei Alternativanknüpfungen wie z.B. Form (aM will alternativerweiternden renvoi zulassen)
- Nach HM gilt dies auch bei akzessorischer Anknüpfung, wenn die Anwendung eines einheitl. Rechts bezweckt ist (z.B. bei vertragsakzessor. Anknüpfung deliktischer Ansprüche gem. Art.41 I, II Nr.1 EGBGB. Aber ist irrelevant im Rahmen Rom II-VO, weil dort renvoi allgemein ausgeschlossen.)
- Nach wohl hM auch bei „engster Verbindung“ (str. wenn diese nur letzte Wahl ist wie bei Art.14; aber anders bei Vorrangklausel wie Art.41 EGBGB).

c) Das IPR des ausländischen Staates kann einen renvoi aussprechen. Im einzelnen kann dies Fragen aufwerfen.

- Sonderfall einer Unteranknüpfung bei gespaltenem IPR: s. Art.4 III EGBGB ggf. nach engster Beziehung zu bestimmen (USA)
- **Rückverweisung durch abweichende Qualifikation:** *Beispiel Fall Forgo (zum Wohnsitzbegriff), auch denkbar z.B. zwischen Delikt und Vertrag.*
- „Versteckte“ Rückverweisung durch Zuständigkeitsregelungen? Auch bei nichtausschließlicher Zuständigkeit?

- Gespaltene Rückverweisung z.B. bei Diff. nach Mobilien/Immobilien. *Beispiel int. Erbrecht in den USA.*

IV. Regel vom Vorrang des Einzelstatuts vor einem Gesamtstatut:

1. Regelungsgrundlagen

Die grundlegende Vorschrift zu dieser Thematik ist – im **deutschen autonomen IPR - Art.3a II EGBGB**. Im **IPR der EU** findet sich eine ähnliche Vorschrift bislang nur in Art.30 Rom IV-VO (ErbR). Nicht dagegen in der EU-EhegüterR-VO 2016.

Art.3a EGBGB, Sachnormverweisung, Einzelstatut

(1) ...

(2) *Soweit Verweisungen im Dritten und Vierten Abschnitt das Vermögen einer Person dem Recht eines Staates unterstellen, beziehen sie sich nicht auf Gegenstände, die sich nicht in diesem Staat befinden und nach dem Recht des Staates, in dem sie sich befinden, besonderen Vorschriften unterliegen.*

Art.30 Rom IV-VO

Besondere Regelungen im Recht eines Staates, in dem sich bestimmte unbewegliche Sachen, Unternehmen oder andere besondere Arten von Vermögenswerten befinden, die die Rechtsnachfolge von Todes wegen in Bezug auf jene Vermögenswerte aus wirtschaftlichen, familiären oder sozialen Erwägungen beschränken oder berühren, finden auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen Anwendung, soweit sie nach dem Recht dieses Staates unabhängig von dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht anzuwenden sind.

S. dazu Rom IV-VO Erwägungsgrund 54:

Bestimmte unbewegliche Sachen, bestimmte Unternehmen und andere besondere Arten von Vermögenswerten unterliegen im Belegenheitsmitgliedstaat aufgrund wirtschaftlicher, familiärer oder sozialer Erwägungen besonderen Regelungen mit Beschränkungen, die die Rechtsnachfolge von Todes wegen in Bezug auf diese Vermögenswerte betreffen oder Auswirkungen auf sie haben. Diese Verordnung sollte die Anwendung dieser besonderen Regelungen sicherstellen. Diese Ausnahme von der Anwendung des auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Rechts ist jedoch eng auszulegen, damit sie der allgemeinen Zielsetzung dieser Verordnung nicht zuwiderläuft. Daher dürfen weder Kollisionsnormen, die unbewegliche Sachen einem anderen als dem auf bewegliche Sachen anzuwendenden Recht unterwerfen, noch Bestimmungen, die einen größeren Pflichtteil als den vorsehen, der in dem nach dieser Verordnung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht festgelegt ist, als besondere Regelungen mit Beschränkungen angesehen werden, die die Rechtsnachfolge von Todes wegen in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte betreffen oder Auswirkungen auf sie haben.

2. Worum geht es in diesen Vorschriften?

Einige deutsche und europäische Kollisionsnormen, insbes. im Int. Familien- und Erbrecht, unterstellen das gesamte Vermögen einer Person einer bestimmten Rechtsordnung: z.B. für das Ehegüterrecht und für die Erbfolge. Dabei wird idR grds. auf den gewönl. Aufenthalt der Person bzw. u.U. auf das Heimatrecht (unter Vorbehalt einer mögl. Rückverweisung, soweit beachtlich) abgestellt. Nun kann es vorkommen, dass Gegenstände dieses Vermögens in einem anderen Staat belegen sind, z.B. Grundstücke.

Beispiel: Dt. Erblasser hat Grundstücke in Frankreich. Auf die Erbfolge war – *bevor die Rom IV-VO intertemporal anwendbar wurde (2015)* - grds. dt R anwendbar, Art.25 EGBGB. Aber nicht gesichert war, dass dies in Frankreich auch so gesehen wurde. Nach früherem frz. IPR galt für die Vererbung von Grundstücken die *lex rei sitae*. Darauf kam es aus dt Sicht aber grds. nicht an, da hier kein Fall der Rückverweisung vorlag. Zugleich konnte aber eine Durchsetzung des deutschen Regelungsanspruchs schwierig sein (Folgestreitigkeiten etc.).

Der deutsche Gesetzgeber berücksichtigt diese Durchsetzungsschwierigkeiten in Art.3a II EGBGB, d.h. aus dt Sicht sollte sich die Erbfolge in diesem Fall grds. nach dt. Recht richten, aber die Erbfolge in das frz. Grundstück unterlag (auch aus dt. Sicht) dem frz. Recht.

Nach der Rom IV-VO stellt sich dieses Problem im dt-frz. Verhältnis heute nicht mehr (aber kann noch für sog. Altfälle relevant bleiben, d.h bei Erbfall vor Inkrafttreten der Rom IV-VO), da nunmehr EU-einheitlich auf das R des letzten gewönl. Aufenthalts des Erblassers abgestellt wird (keine kollisionsrechtliche Nachlasspaltung zwischen Mobilien und Immobilien). Aber im Verhältnis zu Drittstaaten, z.B zu den USA, bleibt das Thema weiterhin aktuell.

3. Voraussetzungen von Art.3a II EGBGB

- a) Vorliegen eines „Gesamtstatuts“ bezogen auf Vermögen, im int. Familien- und ErbR
- b) Vorhandensein von Vermögensgegenständen, die in einem anderen Staat belegen sind.
- c) Diese Gegenstände unterliegen im Lagestaat „besonderen Vorschriften“:
 - Dies können mat-r Vorschriften sein, die sich auf bestimmte Vermögensgegenstände bzw. Kategorien von Vermögensgegenständen beziehen, z.B. Sondererbfolge in landwirtschaftliche Grundstücke, Wohnungen, str. bei GesAnteilen.
 - es könnten aber auch IPR-Vorschriften sein, die bestimmte Vermögensgegenstände koll-r besonders regeln, z.B. bei sog. Nachlasspaltung (unterschiedl. Anknüpfung für Mobilien und Immobilien mit *lex rei sitae* z.B. für Immobilien). Nicht: andere Anknüpfung des „Gesamtstatuts“ (z.B. Wohnsitz statt StA).

4. Rechtsfolge von Art.3a II EGBGB: „Nichtanwendung der allg. koll-r Regel“ wird als Verweis auf die Regeln des Belegenheitsstaates verstanden. Aber: anders als bei *renvoi* hier keine „Weiterverweisung“ auf Drittstaaten vorgesehen.

5. Vergleiche Art.3a II EGBGB mit Art. 30 Rom IV-VO

- Art.30 Rom IV-VO sieht eine Regelung vor, die auf den ersten Blick Art.3a II EGBGB ähnlich zu sein scheint.
- Gemeinsam: grds. Verankerung des Vorrangs des Einzelstatuts vor Gesamtstatut. Beide Vorschriften gelten für alle Arten von Vermögenswerten.
- Aber wesentliche Unterschiede:
 - = Art.3a II gilt für alle Gesamtstatute, Art.30 Rom IV-VO nur für das Erbrecht
 - = Ferne definiert Art.30 Rom IV-VO die in Frage kommenden Vorschriften konkreter und zugleich **enger** als Art.3a II EGBGB: Nach ErwGrund 54 sind **koll-r Sonderregeln nicht erfasst!** Außerdem verlangt Art.30 auch eine international zwingende Anwendung: „unabhängig von [nach Rom IV-VO] anzuwendendem Recht]: damit wird nicht nur (z.B.) frz. Kollisionsnorm der lex rei sitae ausgeschlossen, sondern auch Kollisionsnorm von Drittstaaten. Kann zu Durchsetzungsproblemen führen, die nach Vorstellung des europ. Gesetzgebers aber offenbar durch Verhandlungen der Beteiligten gelöst werden soll. Denkbar ist uU eine koll-r Angleichung (dazu nächste Vorlesungsstunde).

Ähnlich auch: Art.11 V Rom I-VO für immobilienbezogene Geschäfte (aber dort wird kein [auf Vermögensgesamtheit bezogenes] „Gesamtstatut“ verdrängt).